



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

5 Promille - NEUERUNG AB 2021	2
Veröffentlichung von Beiträgen und Förderungen innerhalb 30. Juni	4

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

5 Promille - NEUERUNG AB 2021

Wie bekannt, muss die Eintragung in die Listen für die Zuweisung der 5 Promille nicht mehr jährlich erneuert werden, sondern alle Vereine, welche bereits in der Vergangenheit eingeschrieben waren, sind automatisch in der permanenten Liste angeführt.

Neu: Ab dem Jahr 2021 wird die permanente Liste der Vereine im Volontariat von der Agentur der Einnahmen veröffentlicht, die Liste der Amateursportvereine hingegen vom CONI. Die permanenten Listen können unter folgenden Webseiten eingesehen werden:

- Vereine im Volontariat: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/elenco-permanente-degli-enti-del-volontariato-accreditati-2021>.
- Amateursportvereine: <https://www.coni.it/it/registro-societa-sportive/5-per-mille.html>

Mit dem Dekret des Ministerpräsidenten vom 23. Juli 2020 wurden neue Modalitäten für die Eintragung in die Liste der 5 Promille erlassen, welche bereits dieses Jahr beachtet werden müssen.

Modalitäten für Vereine, welche sich neu eintragen müssen

Vereine, welche neu gegründet wurden, welche in der Vergangenheit nicht eingeschrieben waren oder welche von der Liste gestrichen wurden, müssen sich neu einschreiben lassen. Diese müssen **ab dem Jahr 2021** folgende Fristen einhalten:

- **innerhalb 12. April 2021 (vorher 07. Mai):** Übermittlung telematische Meldung der Einschreibung
- ~~innerhalb 30. Juni 2020: Versand der Notariatsersatzerklärung;~~ (nicht mehr notwendig)

Neu ab dem Jahr 2021 ist zudem, dass sich die Vereine im Volontariat und die Amateursportvereine mit einem jeweils eigenen Modell und getrennter Software einschreiben müssen:

- **Vereine im Volontariat**

Diese müssen die Eintragung direkt über die Agentur der Einnahmen vornehmen.

- **Amateursportvereine**

Diese müssen die Eintragung nicht mehr über die Agentur der Einnahmen vornehmen, sondern über das CONI. Dazu hat das Coni ein eigenes Modell und eine eigene Software ausgearbeitet, welche ebenfalls auf der Webseite der Agentur der Einnahmen verfügbar ist.

Nachdem die Neueintragung 2021 erfolgt, werden diese ab dem nächsten Jahr in die automatischen Listen übernommen und müssen somit ab dem nächsten Jahr keine Meldung verschicken (außer bei Änderungsmeldungen). Falls Ihr Verein sich neu eintragen lassen will, bitten wir Sie, sich mit unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen, damit wir die Eintragung vornehmen können.



Notariatsersatzerklärung

Wie im vorigen Absatz aufgezeigt, muss bei einer Neueintragung ab diesem Jahr keine Notariatsersatzerklärung innerhalb 30. Juni verschickt werden, da im Zuge der Antragstellung die notwendigen Daten angegeben werden und somit in die Meldung integriert wird.

Neuer Kalender

Der Antrag um Eintragung in die permanente Liste erfolgt ab dem 08. März und innerhalb 12. April 2021. Anschließend wird innerhalb dem 20. April die provv. Liste veröffentlicht. Korrekturen können innerhalb 30. April vorgenommen werden und anschließend wird innerhalb 10. Mai die definitive Liste veröffentlicht. Grundsätzlich kann die Vorschrift kalendarisch wie folgt zusammengefasst werden:

Beschreibung	Datum
Start Abgabe Einschreibungen	8. März 2021
Fälligkeit Einschreibung	12. April 2021
Veröffentlichung provv. Liste	Innerhalb 20. April 2021
Korrektur der Anträge	Innerhalb 30. April 2021
Veröffentlichung def. Liste	Innerhalb 10. Mai 2021

Modalitäten für Vereine, welche eine Änderungsmeldung vornehmen müssen

Wenn ein Fehler besteht oder falls sich Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben haben, dann ist der rechtliche Vertreter verpflichtet, dies der Agentur **innerhalb 30. April** mitzuteilen. Deshalb empfiehlt es sich, die jeweilige Eintragung und Korrektheit dieser zu kontrollieren.

Wann muss jeweils eine Änderungsmeldung gemacht werden?

- Wie bereits oben beschrieben, muss der rechtliche Vertreter innerhalb 30. April eine Mitteilung machen, falls Fehler bei der Eintragung unterlaufen sind;
- Falls sich der rechtliche Vertreter im Vergleich zum Vorjahr ändert, verliert die Notariatsersatzerklärung an Gültigkeit und der neue Präsident muss dies innerhalb 30 Tage dem zuständigen Amt mitteilen;
- Falls die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr gegeben sind, muss der rechtliche Vertreter dies innerhalb 30 Tage dem zuständigen Amt mitteilen.

Das Dekret vom 27. Juli 2020 verweist vorwiegend auf die Eintragung in das Verzeichnis, nimmt aber sehr wenig Bezug auf die Änderung der Voraussetzungen oder die Möglichkeit der Änderung des Präsidenten. In den Vorjahren musste die Notariatsersatzerklärung neu verschickt werden. Da die Notariatsersatzerklärung abgeschafft wurde, muss noch abgewartet werden, wie die Mitteilung an das Amt erfolgen soll.



Rechenschaftsbericht

Kurz soll nochmals an die Verpflichtung erinnert werden, dass die zugewiesenen 5 Promille lediglich für institutionelle Zwecke verwendet werden dürfen. Weiteres muss über die Verwendung ein detaillierter Rechenschaftsbericht abgefasst werden, welcher für 10 Jahre aufbewahrt werden muss und nur an das Ministerium übermittelt werden muss, wenn der Betrag pro Jahr 20.000 Euro übersteigt.

Neu: Zusätzlich wurde mit dem Dekret vom 23. Juli geklärt, dass die Beiträge auf der Webseite veröffentlicht werden müssen, falls diese samt den anderen Beiträgen den Gesamtbetrag von 10.000 Euro überschreiten (siehe untenstehenden Artikel). Weiteres müssen die erhaltenen 5 Promille Beträge zwingend auf der Webseite angeführt werden, ansonsten können Strafen in Höhe von 25% anfallen.

Veröffentlichung von Beiträgen und Förderungen innerhalb 30. Juni

Vereine müssen **bis spätestens 30. Juni 2021** auf der jeweiligen Webseite oder einem anderen Portal (Facebook, Webseite von Verbänden oder Interessenvertretungen etc.) alle Beiträge und Förderungen, welche 2020 kassiert wurden, veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist nur verpflichtend, wenn die Gesamtsumme der Beiträge und Förderungen den Betrag von 10.000,00€ jährlich übersteigt. Da die Strafen ab dem Jahr 2020 sehr hoch sind, empfehlen wir die Veröffentlichung unbedingt vorzunehmen.

Die Beiträge müssen nach dem Zufluss- oder Kassaprinzip veröffentlicht werden, d. h. es betrifft alle kassierten Beiträge im jeweiligen Geschäftsjahr. Es müssen auch die im Jahr 2020 erhaltenen Verlustbeiträge und Zuschüsse angegeben werden, immer falls die Gesamtsumme den Betrag von 10.000 Euro übersteigt.

Angaben

Anbei ein Muster, wie die Beiträge veröffentlicht werden sollen:

Veröffentlichung Beiträge im Sinne des Gesetzes Nr. 124/2017

Öffentliche Körperschaft (Bezeichnung und Steuernummer): _____

Beschreibung der Förderung bzw. des Beitrages: _____

Betrag: ____€

Inkassodatum: _____

Strafen

Es sind Verwaltungsstrafen von 1 Prozent für die unterlassene Veröffentlichung vorgesehen, wobei ein Mindestbetrag von 2.000 Euro fällig ist. Werden die Beiträge und Förderungen nicht innerhalb 90 Tagen nach der Beanstandung veröffentlicht, ist man verpflichtet den Beitrag oder die Förderung an die Behörde rückzuerstatten.

Verfasser: Dr. Markus Hofer

